

Datum: Teisnach, 16.02.2024

Seite: 1 von 3

Richtlinien des Marktes Teisnach für ein Familiengeld

Die nachfolgenden Richtlinien für ein Familiengeld wurden vom Marktgemeinderat mit Beschluss vom 16.12.2021 festgelegt und wurden zuletzt mit Beschluss vom 15.02.2024 geändert. Die Änderungen (Ergänzung von Nr. 3.7) treten zum 01.01.2023 rückwirkend in Kraft.

Mit der Einführung des Familiengeldes zum 01.01.2022 werden die vom Marktgemeinderat mit Beschluss vom 26.03.2015 eingeführten Regelungen zum gemeindlichen Baukindergeld für künftige auszuweisende gemeindliche Baugebiete aufgehoben. Die Regelungen bleiben aber noch für die in der Zeit vom 19.02.2009 bis zum 31.12.2021 in ausgewiesenen gemeindlichen Baugebieten verkauften Baugrundstücke bestehen.

Das mit Beschluss des Marktgemeinderats vom 19.02.2009 zum 01.01.2009 eingeführte „Startgeld“ in Höhe von 200 EUR wird mit der Einführung des Familiengeldes zum 01.01.2022 aufgehoben. Dieses Startgeld wird durch das künftige „Familiengeld“ ersetzt.

Beim Familiengeld handelt es sich um eine freiwillige Leistung des Marktes Teisnach, auf die kein Rechtsanspruch besteht. Die Richtlinien für das Familiengeld können vom Marktgemeinderat jederzeit geändert oder aufgehoben werden.

Für die Auszahlung des gemeindlichen Familiengeldes gelten folgende Regelungen:

1. Zweckbestimmung

Der Markt Teisnach möchte die Erziehungsleistung der Familien unterstützen und gewährt dazu ein Familiengeld. Das Familiengeld erhalten die Eltern für ihre Kinder. Es ist eine Leistung für alle Familien, unabhängig vom Einkommen oder der Erwerbstätigkeit.





2. Höhe des Familiengeldes

Das gemeindliche Familiengeld beträgt insgesamt 1.000 EUR und wird in zwei Teilbeträgen von je 500 EUR zur Geburt und mit Vollendung des 6. Lebensjahres eines Kindes ausbezahlt.

3. Familiengeldberechtigte

3.1 bei der Geburt

Den ersten Teilbetrag in Höhe von 500 EUR des gemeindlichen Familiengeldes erhalten die zum Zeitpunkt der Geburt im Gemeindegebiet des Marktes Teisnach mit Hauptwohnsitz gemeldeten Eltern eines Kindes. Voraussetzung ist, dass die Eltern mit dem Kind in einem Haushalt leben und dieses Kind selbst erziehen.

3.2 bei Vollendung des sechsten Lebensjahres

Den zweiten Teilbetrag in Höhe von 500 EUR des gemeindlichen Familiengeldes erhalten die bei Vollendung des sechsten Lebensjahres im Gemeindegebiet des Marktes Teisnach mit Hauptwohnsitz gemeldeten Eltern eines Kindes, welches das sechste Lebensjahr vollendet hat. Voraussetzung ist, dass die Eltern mit dem Kind in einem Haushalt leben und dieses Kind selbst erziehen.

3.3 Regelung für Alleinerziehende

Bei einem alleinerziehenden Elternteil erhält der kindergeldberechtigte Elternteil mit Hauptwohnsitz in Teisnach das Familiengeld.

3.4 Regelung für die Annahme von Kindern

Für die Annahme von Kindern, für die Aufnahme von Kindern des Ehegatten, der Ehegattin, des Lebenspartners oder der Lebenspartnerin oder vor einer wirksamen Anerkennung der Vaterschaft gelten die Bestimmungen in Art. 2 Abs. 2 des Bayerisches Familiengeldgesetz (BayFamGG) vom 24. Juli 2018 analog.

3.5 Härtefallregelung

In Fällen besonderer Härte, insbesondere bei schwerer Krankheit, Behinderung oder Tod eines Elternteils sind die Bestimmungen in Art. 2 Abs. 3 des BayFamGG analog anzuwenden.

3.6 Regelung für nicht freizügigkeitsberechtigte ausländische Personen

Für nicht freizügigkeitsberechtigte ausländische Personen sind die Bestimmungen in Art. 2 Abs. 5 des BayFamGG analog anzuwenden.

3.7 Regelung für Kinder in Vollzeitpflege

Die Bestimmungen in dieser Richtlinie finden analoge Anwendung für Kinder in Vollzeitpflege im Sinne des § 33 SGB VIII. Wird ein Kind unmittelbar nach der Geburt in Vollzeitpflege gegeben und verbleibt es nach Vollendung des 6. Lebensjahres in der Pflegefamilie, wird das Familiengeld in vollem Umfang entsprechend der Nr. 2 dieser



Richtlinie gewährt. Kommt ein Kind nicht unmittelbar nach der Geburt in Vollzeitpflege, wird der erste Teilbetrag nach Nr. 2 dieser Richtlinie nicht gewährt. Der zweite Teilbetrag bei der Vollendung des 6. Lebensjahres bleibt davon unberührt, sofern das Kind zu diesem Zeitpunkt noch in Vollzeitpflege ist. Der zweite Teilbetrag wird nicht für Kinder gewährt, die nach Vollendung des 6. Lebensjahres in Vollzeitpflege kommen.

4. Auszahlung

4.1 nach der Geburt

Die Auszahlung des Familiengeldes nach der Geburt erfolgt ohne gesonderte Antragstellung durch den Markt Teisnach.

4.2 bei Vollendung des sechsten Lebensjahres

Die Auszahlung erfolgt jedes Jahr an zwei Auszahlungsterminen:

- Die Auszahlung des Familiengeldes erfolgt durch den Markt Teisnach zum 31.07. jeden Jahres für Kinder, die in der Zeit vom 01.01. bis zu 30.06. des Jahres das sechste Lebensjahr vollendet und zum 30.06. den Hauptwohnsitz im Gemeindegebiet haben. Diese Auszahlung erfolgt erstmals zum 31.07.2022.
- Die Auszahlung des Familiengeldes erfolgt durch den Markt Teisnach zum 31.01. jeden Jahres für Kinder, die in der Zeit vom 01.07. bis zum 31.12. des Vorjahres das sechste Lebensjahr vollendet und zum 31.12. den Hauptwohnsitz im Gemeindegebiet haben. Diese Auszahlung erfolgt erstmals zum 31.01.2023.

4.3 Bankverbindung und Barauszahlung

Die Bankverbindung ist vom Anspruchsberechtigten nach Aufforderung durch den Markt Teisnach mitzuteilen.

Eine Barauszahlung des Familiengeldes ist nicht möglich.

5. Kinder die noch Anspruch auf Baukindergeld des Markt Teisnach haben

5.1 nach der Geburt

Für Kinder, die nach ihrer Geburt noch Anspruch auf das Baukindergeld des Marktes Teisnach haben, wird kein zusätzliches Familiengeld ausbezahlt.

5.2 bei Vollendung des sechsten Lebensjahres

Für Kinder, für die bereits ein Baukindergeld des Marktes Teisnach ausbezahlt wurde, wird kein zusätzliches Familiengeld ausbezahlt.

Markt Teisnach

Daniel Graßl
1. Bürgermeister